

MiLa Rostock eG

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beitragsordnung (BO) der MiLa Rostock eG stellt gemäß der Satzung eine Grundlage für die Beziehung der Mitglieder zur Genossenschaft dar und ist nach § 4 (2) der Satzung der MiLa Rostock eG Bestandteil der Pflichten der Mitglieder.
- (2) Die BO der MiLa Rostock eG wird von der Generalversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

§ 2 Monatlicher Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Überlassung von Produkten des täglichen Bedarfs an ihre Mitglieder entstehen der Genossenschaft regelmäßige Kosten im Rahmen des Geschäftsbetriebs. Zur Finanzierung dieser Kosten wird eine monatliche Mitgliederaufwendung, an anderer Stelle Beitrag genannt, erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für ein natürliches Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf 18 EUR festgelegt.
- (3) Es ist möglich, freiwillig einen höheren Beitrag im Sinne des solidarischen Charakters der Verbrauchergemeinschaft zu zahlen, um z.B. ermäßigte Beiträge nach § 2 (6) gewähren zu können.
- (4) Eine Ermäßigung des Beitrages ist in Ausnahmefällen möglich. Sie ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand entschieden.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsmodalität

- (1) Die Zahlung des Beitrages ist Bringschuld des Mitgliedes.
- (2) Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes wird die Form des SEPA-Lastschriftmandates als Zahlungsform gewählt. Die Beiträge werden zwischen dem 05. und 15. des betreffenden Monats eingezogen.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen den monatlichen Beitrag bis zum 15. des jeweiligen Monats auf ein von der MiLa Rostock eG benanntes Geschäftskonto ein. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR je Einzahlung erhoben, das mit der Zahlung zu entrichten ist.
- (4) Bei erstmaliger Nichteinlösung einer Lastschrift (Rückbuchung) oder bei nicht termingerecht vorgenommener Überweisung/Einzahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Berechnung eines Mahnentgeltes in Höhe von 3,00 EUR. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt innerhalb von 30 Tagen ein erneuter Versuch, den geschuldeten Beitrag zzgl. der entstandenen Kosten und des Mahnentgeltes vom genannten Konto einzuziehen.
- (5) Bei Zahlungsrückständen von mindestens zwei Monatsbeiträgen erfolgt eine erneute Mahnung. Es wird ein weiteres Mahnentgelt in Höhe von 3,00 EUR berechnet.
- (6) Bei einem Beitragsrückstand von drei Monatsbeiträgen wird ein Sperrvermerk eingetragen. Das Mitglied verliert mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 4 (1) a) der Satzung der MiLa Rostock eG. Die Aufhebung des Sperrvermerkes erfolgt erst nach Begleichung aller ausstehenden Beiträge und Entgelte.
- (7) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens vier Monatsbeiträgen erfolgt nach § 8 (1) b) der Satzung der MiLa Rostock eG der Ausschluss aus der Genossenschaft. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung aller Außenstände.

- (8) Bei Beitritt zur MiLa Rostock eG bis einschließlich zum 15. des Monats ist der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag für den Beitrittsmonat zu entrichten.
- (9) Bei Kündigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag bis zu dem auf den Eingang der Kündigung folgenden Monat zu zahlen. Das Mitglied verliert im Falle einer Kündigung das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der MiLa Rostock eG nach § 4 (1) a) der Satzung mit dem Ende der Pflicht zur Beitragszahlung. Sofern das Mitglied die Einrichtungen der MiLa Rostock eG weiterhin gemäß § 4 (1) a) der Satzung nutzen möchte, ist der Beitrag über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus zu leisten. Diese Möglichkeit besteht längstens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 5 der Satzung und ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 4 Sonderregelungen des Nutzungsrechts

- (1) Es ist möglich, das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 4 (1) a) der Satzung auf eine andere Person für einen begrenzten Zeitraum von mindestens zwei und max. zwölf Kalendermonaten zu übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung ist für den Zeitraum der Übertragung des Nutzungsrechtes weiterhin vom Mitglied zu entrichten.
- (2) Für einen Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten kann die Mitgliedschaft in der MiLa Rostock eG von den Zahlungen der Beiträge (§ 2 der BO) freigestellt werden. Mit Beitragsfreistellung verzichtet das Mitglied auf das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft nach § 4 (1) a). Die Beitragsfreistellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und ist bis zum Ende des der Freistellung vorausgehenden Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit Waren aus den Läden der MiLa Rostock eG, die auf Basis § 4 (1) a) der Satzung erworben werden, nur den eigenen persönlichen Bedarf zu decken.
- (4) Jedes Mitglied der MiLa Rostock eG ist nach § 4 (2) e) der Satzung verpflichtet, persönliche Informationen, die für die Mitgliedschaft relevant sind (z.B. Angaben zu Anzahl und Alter von Personen im Haushalt, welche die Angebote nutzen, Adressänderungen, Änderungen der Kontoverbindung) unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Kosten, die auf Grund einer Verletzung der Informationspflicht entstehen, sind vom Mitglied zu tragen (z.B. Stornoentgelte der Geldinstitute, Adressenermittlung, Porto). Für den entstandenen Aufwand wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 5 EUR erhoben, das mit dem nächsten Beitrag eingezogen wird bzw., bei Selbstzahler*innen einzuzahlen ist.

§ 5 Ladendienste

- (1) Mitgliedern wird angeboten, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens und zur Unterstützung des Ladenpersonals einmal pro Monat einen zweistündigen Ladendienst zu leisten.
- (2) Der Ladendienst erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.
- (3) Über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Ladenhelfer*innengruppe entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsausweise

- (1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs in den Läden werden Mitgliedsausweise ausgestellt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Ausweis erstellen zu lassen.
- (3) Die Erstanfertigung ist entgeltfrei. Bei Ausstellung eines neuen Ausweises nach Verlust oder Beschädigung wird ein Entgelt in Höhe von 3 EUR erhoben.
- (4) Nach Erhalt des Ausweises ist jedes Mitglied verpflichtet, den Ausweis bei jedem Einkauf unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Der Verlust eines Mitgliedsausweises ist unverzüglich anzuzeigen, damit dieser gesperrt werden kann. Alle Kosten, die durch missbräuchliche Nutzung eines Ausweises entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Mitgliedsausweise Ihre Gültigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt frühestens zum 1.04.2024 und spätestens zum Beginn des Geschäftsbetriebs in Kraft.
- (2) Diese Beitragsordnung wurde beschlossen auf der Generalversammlung am 26.01.2024.